

RS Vwgh 1968/1/18 0265/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1968

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §118 Abs1;

1. WRG 1959 § 118 heute
2. WRG 1959 § 118 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
3. WRG 1959 § 118 gültig von 11.08.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005
4. WRG 1959 § 118 gültig von 01.10.1997 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
5. WRG 1959 § 118 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Rechtssatz

Bei der Ermittlung der Entschädigung durch Preisvergleich mit gleichartigen Grundstücken (Verkehrswert) ist in der Weise vorzugehen, daß Kaufpreise geeigneter vergleichbarer Grundstücke in ausreichender Zahl herangezogen werden. Die Vergleichsgrundstücke müssen hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Umstände mit den zu bewertenden Grundstücken so weit als möglich übereinstimmen. Insbesondere sollen sie nach Lage, Art und Ausmaß der (baulichen) Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Größe, Grundgestaltung und Erschließungszustand einen Vergleich zulassen. Unterschiede zwischen den Vergleichsgrundstücken und dem zu bewertenden Grundstück sind durch angemessene Zu- und Abschläge zu den üblicherweise für Grundstücke des betreffenden Gebietes bezahlten Preis zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1966000265.X02

Im RIS seit

11.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>